

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

[Beiträge]

[urn:nbn:de:bsz:31-338117](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-338117)

Postbestimmungen.

Für das deutsche Reichspostgebiet, Baiern und Württemberg: Porto für frankirte einfache Briefe (d. h. bis 15 Gr. schwer) 10 Pf. Für schwerere Briefe, die bis zum Gewicht von 250 Gr. zulässig sind, 20 Pf. (im Stadt- und Landbezirk bis zum Gewicht von 250 Gr. 5 Pf.). — Für unfrankirte oder nicht zureichend frankirte Briefe zahlt der Adressat 10 Pf. Zuschlagsporto. — Postarten müssen frankirt werden, die Gebühr beträgt 5 Pf. für jede Postkarte, desgleichen mit Antwort 10 Pf. — Drucksachen unter Streif- oder Kreuzband unterliegen dem Frankozwang, sie werden angenommen bis zum Gewicht von 1000 Gr. (1 kg) und kosten an Porto: bis 50 Gr. einschl. 3 Pf.; über 50 bis 100 Gr. einschl. 5 Pf.; über 100 bis 250 Gr. einschl. 10 Pf.; über 250 bis 500 Gr. einschl. 20 Pf.; über 500 bis 1000 Gr. einschl. 30 Pf. — Bücherbestellzettel 3 Pf. — Waarenproben und Muster sendungen unterliegen dem Frankozwang, sie dürfen das Gewicht von 250 Gr. (1/4 Kilogr.) nicht übersteigen und kosten 10 Pf. Porto. — Die Gebühr für Zahlung mittelst Postanweisung, welche auf einem Formular nur bis zur Höhe von 400 M. zulässig ist, beträgt bis 100 M. einschl. 20 Pf.; bis 200 M. einschl. 30 Pf.; bis 400 M. einschl. 40 Pf. — Einschreibsendungen. Briefe, Postarten, Drucksachen, Waarenproben, Nachnahmesendungen, sowie Pakete ohne Werthangabe können unter Einschreibung befördert und müssen zu diesem Zweck vom Absender mit der Bezeichnung „Einschreiben“ versehen werden. Bei Paketen muß diese Bezeichnung auch auf dem Paket angegeben sein. Für eine eingeschriebene Sendung wird außer dem Porto eine Einschreibgebühr von 20 Pf., ohne Rücksicht auf Entfernung und Gewicht, erhoben. Verlangt der Absender einen Rückschein des Adressaten, so muß auf der Adresse: „Rückschein“ angegeben und die Adresse bezeichnet sein, an welche der Rückschein abzuliefern ist. Für dessen Beschaffung ist eine weitere Gebühr von 20 Pf. vorausbezahlen. — Eine Werthangabe ist bei Einschreibsendungen nicht zulässig. — Postanweisungs-Zahlungen können auch telegraphisch beordert werden, gegen Zahlung der Telegraphengebühren. — Postaufträge zur Einziehung von Geldebeträgen 30 Pf. Porto, zulässig bis 800 M. — Postaufträge zur Einziehung von Wechselaccepten, Porto 30 Pf. — Postnachnahmen sind bis zu 400 M. einschl. bei Briefen und Paketen zulässig gegen folgende Tarifbestimmungen. Für Nachnahmesendungen kommen an Porto und Gebühren zur Erhebung: 1. Das Porto für Briefe und Pakete ohne Nachnahme. Falls eine Werthangabe oder Einschreibung stattgefunden hat, tritt dem Porto die Versicherungsgebühr bezw. Einschreibgebühr hinzu. 2. Eine Vorzeigegebühr

von 10 Pf. 3. Die Uebermittlung des eingezogenen Betrages an den Absender und zwar: bis 5 M. 10 Pf., über 5—100 M. 20 Pf., 100—200 M. 30 Pf., 200—400 M. 40 Pf. Die Vorzeigegebühr wird zugleich mit dem Porto erhoben und ist auch dann zu entrichten, wenn die Sendung nicht eingelöst wird. — Briefe mit Zustellungsurkunde zahlen die tarifmäßige Brieftaxe hin und zurück und 20 Pf. Zustellgebühr. — Pakete sind zulässig bis zum Gewichte von 50 Kilo (1 Ctr.). Das Paketporto beträgt für Pakete: 1. bis zum Gewichte von 5 Kilogr.: a. bis 10 geographische Meilen 25 Pf., b. auf alle weiteren Entfernungen 50 Pf.; 2. beim Gewicht über 5 Kilogr.: a. für die ersten 5 Kilogr. die Sähe wie oben, b. für jedes weitere Kilogr. oder den überschießenden Theil eines Kilogr. auf Entfernungen innerhalb 10 Meilen 5 Pf., von 10 bis 20 Meilen 10 Pf., von 20 bis 50 Meilen 20 Pf. u. s. w. — Für unfrankirte Pakete bis 5 Kilogr. einschließlich wird ein Portozuschlag von 10 Pf. erhoben. Portopflichtige Dienstfachen unterliegen diesem Zuschlag nicht. — Für die als Sperrgut zu behandelnden Pakete wird das Porto um die Hälfte erhöht. — Wild, Geflügel u. können offen, mit angebundener Adresse versandt werden. — Für Sendungen mit Werthangabe wird erhoben: a. Porto und zwar 1. für Briefe ohne Unterschied des Gewichts bis 10 geographische Meilen 20 Pf., auf alle weiteren Entfernungen 40 Pf. Für unfrankirte Sendungen 10 Pf. Portozuschlag; 2. für Pakete das entfallende Paketporto, b. Versicherungsgebühr ohne Unterschied der Entfernung und zu jeder Höhe der Werthangabe 5 Pf. für je 300 M. oder einen Theil von 300 M., mindestens jedoch 10 Pf. — Durch Eilboten sofort zu bestellende gewöhnliche und eingeschriebene Briefe kosten außer dem Porto an Bestelld im Falle der Vorausbezahlung a. nach dem Ortsbestellbezirk 25 Pf., für Pakete jedoch 40 Pf. — b. nach dem Landbestellbezirk 80 Pf. — für Pakete jedoch 1 M. 20 Pf. Bestellgebühren: für gewöhnliche Pakete bis 5 Kilogr. 5 Pf., für schwerere 10 Pf. (bei Postämtern I. Klasse 10 bez. 15 Pf. — Für Geldbriefe bis 1500 M. 5 Pf., 1500 bis 3000 M. 10 Pf. Nach Oesterreich, Ungarn kommen für Brief-, Geld- und Paketsendungen dieselben Taxen in Anwendung wie im Reichspostgebiet. Nach den übrigen Ländern des Weltpostvereins beträgt das Porto für je 15 Gr. 20 Pf., für die Postkarte 10 Pf., für Drucksachen für je 50 Gr. 5 Pf., Waarenproben für je 50 Gr. 5 Pf., mindestens aber 10 Pf. Nach den nicht zu dem Weltpostverein gehörenden Ländern beträgt das Porto (meist Francozwang) für Briefe 60 Pf., für Drucksachen 10 Pf. für je 50 Gr. (Postarten und Waarenproben meist nicht zulässig.)

Als Futteraat und Grasmischungen haben sich bewährt:

1. Für Anlagen von Wiesen.

a) Auf Moorboden, welcher aber vor Allem entwässert werden muß: Auf den Morgen

Weiche Drespe	3 Pfd.
Knautgras	3 "
Timotheegras	3 "
Wolliges Honiggras	3 "
Rammgras	3 "
Bastardklee	3 "
Weißer Klee	2 "
Ruchgras	1/2 "

b) Etwas besseren, torfigen Boden wie bei a. mit Zusatz von:

Gemeines Rispengras	2 Pfd.
Rother Schwingel	2 "
Behaarter Hafer	1 "

c) Auf schwerem Boden:

Englisches Raygras	4 Pfd.
Italienisches Raygras	4 "
Rammgras	2 "
Hoher Schwingel	6 "
Wiesenheuschwingel	6 "
Wiesenfuchschwanz	2 "
Rothklee	3 "
Weißer Klee	1 1/2 "
Ruchgras	1/2 "

d) Auf kalkhaltigem kräftigem Lehmboden:

Englisches Raygras	3 Pfd.
Italienisches Raygras	4 "
Französisches Raygras	9 "
Rammgras	3 "
Knautgras	3 "

Timot
Rothk
Weiße
Ruchg

Zim
Knaul
Franz
Italien
Wiesen
Rother
Englis
Goldh
Rothk
Weiße
Schwe
Ruchg
Wiesen

Rothk
Italien
Wiesen
Wiesen
Gemei
Kamm
Piorin
Weiße
Ruchg

Schaff
Wiesen
Englis
Wollig
Weiße
Wundt
Gelbe
Ruchg

Wiesen
Wiesen
Englis
Italien
Rothk
Weiße
Gelbe
Ruchg

Englis
Wiesen
Wiesen
Wiesen

Timotheegras	3 Pfd.
Rothklee	2 "
Weißer Klee	2 "
Ruchgras	1/2 "

e) Auf mildem Lehmboden:

Timotheegras	3 Pfd.
Rnauigras	3 "
Französisches Raygras	3 "
Italienisches Raygras	4 "
Wiesenschwingel	1 "
Rother Schwingel	1 "
Englisches Raygras	2 "
Goldhafer	1 "
Rothklee	2 "
Weißer Klee	1 "
Schwedischer Klee	2 "
Ruchgras	1/2 "
Wiesenfuchschwanz	2 "

f) Auf besserem (lehmigem) Sandboden:

Rothklee	2 Pfd.
Italienisches Raygras	6 "
Wiesenschwingel	6 "
Wiesenfuchschwanz	3 "
Gemeines Rispengras	3 "
Rammgras	3 "
Fioringras	2 "
Weißer Klee	2 "
Ruchgras	1/2 "

2. Für Weiden.

a) Auf magerem Sandboden:

Schaffschwingel	5 Pfd.
Wiesenhafer	3 "
Englisches Raygras	5 "
Wolliges Honiggras	3 "
Weißer Klee	4 "
Mundklee	4 "
Gelbe Vogelwicke	3 "
Ruchgras	1/2 "

b) Auf lehmigem Sandboden:

Wieserispengras	3 Pfd.
Wiesenschwingel	4 "
Englisches Raygras	5 "
Italienisches Raygras	5 "
Rothklee	3 "
Weißer Klee	2 "
Gelbe Vogelwicke	1 1/2 "
Ruchgras	1/2 "

c) Auf sandigem Lehmboden:

Wieserispengras	2 Pfd.
Fioringras	4 "
Englisches Raygras	5 "
Schwedischer Klee	4 "
Weißer Klee	5 "
Wolliges Honiggras	3 "
Gelbe Vogelwicke	4 "
Ruchgras	1/2 "

d) Auf gutem Thonboden:

Englisches Raygras	6 Pfd.
Wiesenfuchschwanz	4 "
Wiesenschwingel	3 "
Wieserispengras	3 "

Rothklee	3 Pfd.
Weißer Klee	2 "
Gelber Klee	2 "
Gelbe Vogelwicke	5 "
Ruchgras	1/2 "

e) Auf torfigem Boden:

Timotheegras	5 Pfd.
Weiche Trespel	4 "
Bastardklee	4 "
Weißer Klee	4 "
Gelbe Vogelwicke	2 "
Wolliges Honiggras	4 "
Ruchgras	1/2 "

3. Zur vorübergehenden Fütterung

empfehlen sich außer der Anfaat von Klee, Klee gras, Luzerne, Esparsette, Kunkeln etc., das Welschhorn, der Pferde zahnmals, Johannisroggen, Buchweizen, weißer Senf, der große Spörgel, Raps etc. So sind beispielsweise zu empfehlen:

Johannisroggen: Saatbedarf 40—50 Pfd. auf den Morgen, (kann geheuet werden).

Welschhorn oder Mais: Saatbedarf 60—70 Pfd. auf den Morgen (kann eingemacht werden).

Raps: Saatbedarf 20 Pfd. auf den Morgen.

Wicken: Saatbedarf 100 Pfd. auf den Morgen (kann geheuet werden).

Spörgel: Saatbedarf 15 Pfd. auf den Morgen (kann geheuet werden).

Senf (weißer): Saatbedarf 15 Pfd. auf den Morgen.

Für sehr empfehlenswerth gelten auch die nachfolgenden Mischungen:

1. Weißer Senf	10 Pfd.	} auf den Morgen, kann geheuet werden.
Wicken	110 "	
2. Johannisroggen	80 "	} auf den Morgen.
Raps	6 "	
3. Johannisroggen	60 "	} auf den Morgen, kann geheuet werden.
Wicken	25 "	
Hafer	18 "	
4. Buchweizen	50 "	} auf den Morgen.
Spörgel	12 "	
5. Weißer Senf	8 "	} auf den Morgen.
Buchweizen	50 "	
6. Johannisroggen	130 "	} auf den Morgen, kann geheuet werden.
Spörgel	12 "	
Wicken	35 "	
7. Weißer Senf	5 "	} auf den Morgen.
Spörgel	6 "	
Buchweizen	25 "	
Hirse	5 "	
8. Weißer Senf	9 "	} auf den Morgen.
Raps	7 "	

Bei Unterfaat von Klee wird das Saatquantum etwas vermindert oder in anderer Weise darauf geachtet, daß der junge Klee durch die Ueberfrucht nicht unterdrückt wird.

Der Ertrag von Klee seldern kann wesentlich gesichert und gesteigert werden durch die Unterfaat von Gras, z. B. von italienischem Raygras; von letzterem nimmt man bei voller Kleefaat etwa 8 Pfd. auf den Morgen.

Hauptsächlich kommt es natürlich darauf an, daß man immer guten reinen Samen bekommt; am besten bezieht man ihn vermittelst der landw. Consumvereine; wo solche noch fehlen durch den Bezirksverein und jedenfalls nur von Handlungen, welche Garantie leisten; dabei ist die Benützung der Samenprüfungsanstalt zur Kontroluntersuchung nicht zu vergessen.

Tabelle

über Aussaat und Ertrag der wichtigsten Feldgewächse, sowie über ihr mittleres Gewicht.

	Aussaat auf 10 Are*)		Ertrag von 10 Are*)		Ein bestellter müßig durchgeführter Hilf Kilogramm
	Liter	Pfund ($\frac{1}{2}$ Kilogramm)	Körner, Wurzeln zc. in Liter	Stroh, Heu, Bast zc. in Pfund ($\frac{1}{2}$ Kilogramm)	
Winterweizen	22—27	33—42	215 325	625—940	77
Sommerweizen	24—29	36—45	170—260	470—785	78
Winterjpeiz	54—77	43—60	170—345	548—785	74
Sommerjpeiz	65—86	47—63	129—215	390—590	74
Einforn	24—30	35—44	350—450	400—600	73
Emmer	50—65	39—53	129—258	548—705	72
Winterroggen	16—22	23—32	172—258	780—1570	72
Sommerroggen	24—29	34—43	108—172	310—590	64
Zweizeilige Gerste	24—29	30—39	215—344	310—550	64
Vierzeilige Gerste	27—32	31—39	172—300	234—470	58
Wintergerste	24—29	27—33	344—516	390—590	58
Hafer	32—43	29—39	344—516	470—705	45
Mais (Welschkorn)	7—11	11—15	215—645	780—1180	73
Futtermais	11—16	15—24			—
Buchweizen	5—7	7—10	125—260	470—630	64
Erbfen	22—24	40—43	125—260	310—715	80
Pferdeböhen	27—32	43—52	170—345	470—940	82
Wicken	16—22	26—35	125—215	235—630	80
Sandwicle (Bottelwicle) mit Unterfaat } von Futterroggen	9 12 8—10	16 10	214 175	12000 Grünfütter oder 2100 Heu	85 72
Lupinen (gelbe)	16—22	26—35	85—300	310—400	82
Linfen	11—16	17—26	85 175	155—235	80
Winterreps	2—3	2,8—3,6	170—300	625—790	68
Winterrübsen	1—2	1,8—2,6	150—260	390—625	65
Sommerreps	3—4	3,6—4,6	105—225	310—470	64
Sommerrübsen	3—4	1,6—4,6	85—130	235—315	60
Dotter	2—3	3,2—4	105—225	315 470	62
Rohn	1—	1,2—1,6	130—225	390—550	59
Lein (zur Samengewinnung)	21—27	29—36	65—175		65
„ (zur Bastgewinnung)	32—43	43—58		470—780	—
Danf	32—43	27—36	85—215	625—1175	46
Luzerne	4—5	6,5—8,6	54—65	1170—1960	77
Esparsette mit Hülsen	54—64	34—42	215—345	585—980	32
Rother Klee	2—3	3,2—4,8	40—65	780—1175	75
Weißer Klee	1—2	2—3	30—65	390—590	76
Schwedischer Klee	1—2	2—3	30—45	780—980	77
Inkarnattklee	3—4	5—7	65—86	470—705	72
Kartoffeln, frühe kleine	100—130	195—215			
„ späte große	170—215	300—400	2340—3150	190—400	96
Lopinambur	105 130	190—235	1070—1960	790—1200	—
Futterrübsen	4—5	2,4—2,8	5870—10750	1560—3150	23
Zuckerrüben	5—6	2,8—3,2	4690—7050	1170—1570	25
Kohlrüben	1—2	2—2,8	5870—9790	1170—1960	68
Stoppetrüben	$\frac{3}{4}$ —1	$\frac{1}{2}$ — $\frac{3}{4}$	3900—7900	790—1570	63
Kopfkohl		0,8—1,2		7800—11800	68
Dopsen (Wurzelschjer)		880 Stück		58—120	—

*) 10 Are find etwas mehr als 1 Viertel, nämlich 11110 □ bad.

Willst Du viel Korn schneiden, merke auf den Rath:
Auf fettem Pflster bette schwere Saat.
So Du dem Acker die Pfllege thust weiden
Du zur ernsteseit Dueln schneiden.

Läßt Du dein Wiesmath im Wasser erlaufen,
Magst zu Leichtmaß Du Rühfütter kaufen.
Dein Vieh betreu wie Dein eigen Kind;
Ein verkümmert Kalb wird stets nur halbes Kind!

Trächtigkeits- und Brütelkalender.

Die mittlere Trächtigkeitsperiode beträgt bei

Pferdestuten: 48½ Wochen oder 340 Tage (Extreme sind 330 und 419 Tage). — Eselstuten: gewöhnlich etwas mehr als bei Pferdestuten. — Kühen: 40½ Wochen oder 285 Tage (Extreme 240 und 321 Tage). — Schafen und Ziegen: fast 22 Wochen oder 154 Tage (Extreme 146 und 158 Tage). — Säuen: über 16 Wochen oder im Mittel 115 Tage (Extreme sind 109 und 120 Tage). — Hündinnen: 9 Wochen oder 63—65 Tage. — Katzen: 8 Wochen oder 56—60 Tage. — Hühner brüten 19—24, in der Regel 21 Tage; Truthühner (Puten): 26—29 Tage. — Gänse: 28—33 Tage. — Enten: 28—32 Tage. — Tauben: 17—19 Tage.

Anfang		Ende der Tragzeit bei						Anfang		Ende der Tragzeit bei					
Datum	Pferden 340 Tage	Kühen 285 Tage	Schafen und Ziegen 154 Tage	Schweinen 120 Tage	Hündinnen 63 Tage	Katzen 56 Tage	Datum	Pferden 340 Tage	Kühen 285 Tage	Schafen und Ziegen 154 Tage	Schweinen 120 Tage	Hündinnen 63 Tage	Katzen 56 Tage		
1. Jan.	6. Dez.	12. Oct.	3. Juni	30. Apr.	4. Mrz.	25. Feb.	5. Juli	9. Juni	15. Apr.	5. Dez.	1. Nov.	5. Sep.	29. Aug.		
6. —	11. —	17. —	8. —	5. Mai	9. —	2. Mrz.	10. —	14. —	20. —	10. —	6. —	10. —	3. Sep.		
11. —	16. —	22. —	13. —	10. —	14. —	7. —	15. —	19. —	25. —	15. —	11. —	15. —	8. —		
16. —	21. —	27. —	18. —	15. —	19. —	12. —	20. —	24. —	30. —	20. —	16. —	20. —	13. —		
21. —	26. —	1. Nov.	23. —	20. —	24. —	17. —	25. —	29. —	5. Mai	25. —	21. —	25. —	18. —		
26. —	31. —	6. —	28. —	25. —	29. —	22. —	30. —	4. Jul	10. —	30. —	26. —	30. —	23. —		
31. —	5. Jan.	11. —	3. Juli	30. —	3. Apr.	27. —	4. Aug.	9. —	15. —	4. Jan.	1. Dez.	5. Oct.	28. —		
5. Febr.	10. —	16. —	8. —	4. Juni	8. —	1. Apr.	9. —	14. —	20. —	9. —	6. —	10. —	3. Oct.		
10. —	15. —	21. —	13. —	9. —	13. —	6. —	14. —	19. —	25. —	14. —	11. —	15. —	8. —		
15. —	20. —	26. —	18. —	14. —	18. —	11. —	19. —	24. —	30. —	19. —	16. —	20. —	13. —		
20. —	25. —	1. Dez.	23. —	19. —	23. —	16. —	24. —	29. —	4. Juni	24. —	21. —	25. —	18. —		
25. —	30. —	6. —	28. —	24. —	28. —	21. —	29. —	3. Aug.	9. —	29. —	26. —	30. —	23. —		
2. März	4. Feb.	11. —	2. Aug.	29. —	3. Mai	26. —	3. Sept.	8. —	14. —	3. Feb.	31. Jan.	4. Nov.	28. —		
7. —	9. —	16. —	7. —	4. Juli	8. —	1. Mai	8. —	15. —	19. —	8. —	5. —	9. —	2. Nov.		
12. —	14. —	21. —	12. —	9. —	13. —	6. —	13. —	18. —	24. —	13. —	10. —	14. —	7. —		
17. —	19. —	26. —	17. —	14. —	18. —	11. —	18. —	23. —	29. —	18. —	15. —	19. —	12. —		
22. —	24. —	31. —	22. —	19. —	23. —	16. —	23. —	28. —	4. Juli	23. —	20. —	24. —	17. —		
27. —	1. Mrz.	5. Jan	27. —	24. —	28. —	21. —	28. —	2. Sep.	9. —	28. —	25. —	29. —	22. —		
1. April	6. —	10. —	1. Sep.	29. —	2. Juni	26. —	3. Oct.	7. —	14. —	5. Mrz.	30. —	4. Dez.	27. —		
6. —	11. —	15. —	6. —	3. Aug.	7. —	31. —	8. —	12. —	19. —	10. —	4. Feb.	9. —	2. Dez.		
11. —	16. —	20. —	11. —	8. —	12. —	5. Juni	13. —	17. —	24. —	15. —	9. —	14. —	7. —		
16. —	21. —	25. —	16. —	13. —	17. —	10. —	18. —	22. —	29. —	20. —	14. —	19. —	12. —		
21. —	26. —	30. —	21. —	18. —	22. —	15. —	23. —	27. —	3. Aug.	25. —	19. —	24. —	17. —		
26. —	31. —	4. Feb.	26. —	23. —	27. —	20. —	28. —	2. Oct.	8. —	30. —	24. —	29. —	22. —		
1. Mai	5. Apr.	9. —	1. Oct.	28. —	2. Juli	25. —	2. Nov.	7. —	13. —	4. Apr.	1. Mrz.	3. Jan.	27. —		
6. —	10. —	14. —	6. —	2. Sep.	7. —	30. —	7. —	12. —	18. —	9. —	6. —	8. —	1. Juni		
11. —	15. —	19. —	11. —	7. —	12. —	5. Juli	12. —	17. —	23. —	14. —	11. —	13. —	6. —		
16. —	20. —	24. —	16. —	12. —	17. —	10. —	17. —	22. —	28. —	19. —	16. —	18. —	11. —		
21. —	25. —	1. Mrz.	21. —	17. —	22. —	15. —	22. —	27. —	2. Sep.	24. —	21. —	23. —	16. —		
26. —	30. —	6. —	26. —	22. —	27. —	20. —	27. —	1. Nov.	7. —	29. —	26. —	28. —	21. —		
31. —	5. Mai	11. —	31. —	27. —	1. Aug.	25. —	2. Dez.	6. —	12. —	4. Mai	31. —	2. Feb.	26. —		
5. Juni	10. —	16. —	5. Nov.	2. Oct.	6. —	30. —	7. —	11. —	17. —	9. —	5. Apr.	7. —	31. —		
10. —	15. —	21. —	10. —	7. —	11. —	4. Aug.	12. —	16. —	22. —	14. —	10. —	12. —	5. Feb.		
15. —	20. —	26. —	15. —	12. —	16. —	9. —	17. —	21. —	27. —	19. —	15. —	17. —	10. —		
20. —	25. —	31. —	20. —	17. —	21. —	14. —	22. —	26. —	2. Oct.	24. —	20. —	22. —	15. —		
25. —	30. —	5. Apr.	25. —	22. —	26. —	19. —	27. —	1. Dez.	7. —	29. —	25. —	27. —	20. —		
30. —	4. Juni	10. —	30. —	27. —	31. —	24. —	31. —	5. —	11. —	2. Juni	29. —	3. Mrz.	24. —		

Das Füllen auf der Weide,
Ein blökend Kalb im Stall,
Das ist des Landmanns Freude —
Und dann auf jeden Fall
Muß neben diesen Dingen
Ein Dutzend Ferkel springen.
Wenn ferner Lämmer hüpfen,
Wenn aus den Eiern schlüpfen
Im sonnig warmen Nests
Die Kucklein, Enten, Gänse,

Sprichst Du mit froh' Geberden:
„Mein Viehstand ist im Werden“.

Doch willst Du profitieren von Deiner Zucht und Brut,
Vergiß nicht das Notiren und sei auf Deiner Hut!
Nimm von der Wand
Den Kalender zur Hand:
Auf daß zu Deinem Schaden Du nie den Tag vergißt,
Laß Dich von ihm berathen, wie Du es oben siehst.
Ihm festlich vertrau'
Er jagt Dir's genau.

Sch.

Nathschälge zur Hülfе in der Noth bei Erkrankungen von Hausthieren.

Aufblähen der Rinder (Schafe und Ziegen) in Folge von Grünfütterung oder gährendem Futter.

Man setze die Schlundröhre ein, die Trompete nach außen; fehlt es an der Schlundröhre, so schütte man ein Gemisch von 20—30 Gramm Salmiakgeist, von dem man sich stets etwa 200 Gramm vorrätig im Hause hält — mit einem Liter kaltem Wasser ein und wiederhole den Gebrauch nach einer halben Stunde, wenn das Uebel nicht ganz gehoben sein sollte. Beim Mangel an Salmiakgeist muß man das Thier in die linke Flanke mit dem Trocar stechen. Der Trocar wird auf die höchste Stelle der aufgetriebenen linken Hungergrube im rechten Winkel, immer aber mindestens 3 Hand breit an den Rücken abwärts angelegt und mit einem kräftigen Schlag auf den Handgriff 3—4 Zoll in den Panzen eingetrieben. Das Heft wird dann herausgezogen, die Hülfе aber stecken gelassen. Verstopft sich die Hülfе, so kann man sie wieder durch die Einföhrung des Heftes öfnen.

Dabei kann man dem Thiere eine Abfochung von 2 Loth Rauchtobak in einem Liter Wasser einmal oder mehrere Male, je nach Bedürfniß einschütten. Während des ganzen Anfalles muß man verhüten, daß das Thier sich legt.

Schafen und Ziegen gibt man 4—8 Gramm Salmiakgeist in einem ½ Liter kalten Wassers.

Um das Aufblähen zu verhüten, befolge man folgende Regeln: Nie schicke man Thiere mit ganz leerem Magen auf die Weide, nie füttere man überlegenes Grünfutter, nie schicke man Thiere auf bereifte Weiden oder alsbald nach einem Regen auf dieselben, nie füttere man bereiftes, nasses Grünfutter und insbesondere füttere man keine Rübenblätter, wenn dieselben zu kalt sind oder gefroren waren.

Kolik der Pferde und Rinder.

Man führe die Thiere sofort aus dem Stalle und errege sie im Schritte; man setze einige Klystiere mit einem ¼ Schoppen Del und eine Flasche lauwarmem Seifenwasser, man reibe das Thier mit Bürsten oder harten Strohhäuschchen tüchtig über den ganzen Körper ab, namentlich gebe man leichten Kamillenthee mit Lein- oder Nepsöl; dabei vermeide man, daß das Thier sich ungebärdig hinwirft oder wälzt. Der Kamillentrant mit Del muß bis zur Wiederherstellung von Stunde zu Stunde gegeben werden. Auch hat sich die Bürst'sche Kolik-Tinktur aus der Bönen-Apothek in Durlach in leichten Fällen gut bewährt.

Schädlich sind die Gaben von reizenden Stoffen, als Branntwein, Pfeffer, neuem Wein mit Gewürzen, Steinöl u. s. w. Solche Mittel verschlimmern den Zustand des Thieres gewöhnlich und bringen Magen- und Darmentzündung hervor. Dauert eine Kolik länger als 3 Stunden, so ist sie immer gefährlich und ärztliche Hülfe nöthig.

Das Darmpech der Fohlen und Kälber, welches Verstopfung der jungen Thiere hervorbringt, geht gewöhnlich durch den Genuß der ersten Milch der Mutter ab. Deshalb darf man diese Milch nicht ausschütten, sondern man muß sie den Fohlen oder Kälbern völlig geben.

Im Falle, daß das Darmpech dennoch zurück bleiben sollte, so gebe man dem Thiere ¼ Schoppen Leinöl mit ¼ Schoppen Kamillenthee lauwarm ein.

Das für Landwirthe Wichtigste aus dem badischen Landrecht.

1. Verträge über Hausmiete u. Ackerpacht.
Solche Verträge können schriftlich oder mündlich abgeschlossen werden; doch ist auch hier die schriftliche Form vorzuziehen. Dieselben können auf-

Eingeweidewürmer gehen gewöhnlich auf Fütterung von gelben Rüben ab.

Füllen-, Kälber- und Lämmerlähme, eine böartige Krankheit der jungen Thiere, welche gewöhnlich sich dadurch äußert, daß die Gelenke (Glieder) anschwellen, wird durch eine Entzündung des Nabels und der Gefäße, welche an dem Nabel nach der Leber gehen, erzeugt. Daher trage man Sorge, daß die Nabelwunde der neugeborenen Thiere sauber bleibe und gut abheile. Will die Wunde nicht vernarben, so wende man auf dieselbe eine Lösung von 2 Gramm Karbolsäure auf 200 Gramm Wasser täglich 2 mal an. Zerrungen am Nabel sind zu vermeiden. Auch das Abschlecken des Nabels durch die Mutter kann schädlich werden.

Geburtswehen, übermäßige, werden durch starken Kamillenthee innerlich und als Klystiere in den After gegeben, gemäßig. Auch die Nachwehen werden auf diese Weise gestillt.

Harnverhaltung. Einföhrung des Thieres in einen Schafstall, Bewegung des Thieres im Schritte, Klystieren von einer leichten Abfochung des Rauchtobaks. (2 Loth auf einen Liter Wasser.) — Thierärztliche Hülfe ist bei Zeiten zu suchen.

Läuse werden am besten mit einer scharfen Tabaksabfochung, mit welcher die verlausten Stellen gewaschen werden, vertilgt. Quecksilbermittel sind bei Kindern sehr gefährlich. (Daher keine graue Salbe anwendbar.)

Lecksucht; kräftiges Futter, namentlich Hafermehl, dann kleine Gaben von Knochenasche.

Loose Zähne beim Rindvieh ist keine Krankheit; die Schneidezähne des Kindes sind alle und zu jeder Zeit lose. — Maul- und Klauenseuche, trockene Streu, täglich ein Löffel voll Glycerin auf die wunden Stellen streichen. Aufreiben der Maul- mit Strohfleilen u. s. w. ist sehr schädlich.

Maul- und Klauenseuche. Vorzüglich wirken auf die rasche Heilung reichliche trockene Streu und Verabreichung von weichem, leicht verdaulichem Futter. (Mehltränken, Kleinfutter mit Häcksel und angebrüht, gekochte und gestampfte Wurzelgewächse, Kartoffeln, Rüben u. s. w. Jede ärztliche Behandlung ist schädlich. Fette Thiere verkaufe man zeitig an den Metzger.)

Milchtreibende Mittel sollen Fenchel, Koriander, Dill, Anisamen sein; — besser ist aber, man hilft mit Futter nach, wenn die Milch mangelt oder fehlerhaft ist. Deltugen, Welschforn, Sparsette, Alee, Luzerne, Wieselgras, Futterroggen.

Nabel der jungen Thiere ist zu besichtigen und wenn er wund ist, mit einer Lösung von Karbolsäure in Wasser, 2 Theile auf 100, täglich zu bestreichen, bis die Wunde heil ist.

Räude der Schafe wird durch das Walz'sche Bad in 10 Tagen gänzlich geheilt.

4 Theile frisch gebrannter Kalk in genügendem Wasser gelöst und

5—6 Theile Potasche werden zu einem Brei angerührt, dann 4 Theile Karbolsäure und

8 Theile Theer zugefügt und das Ganze mit 200 Theilen Rinderharn und

800 Theilen Wasser verdünnt.

Für jedes geschorene Schaf sind 2 Pfund Brühe zum Räudebad nöthig.

gehoben werden, wenn der Miether oder Pächter die Bestandsache verwahrloset läßt und im Zahlen des Bestandszinses saumselig ist.

Der Tod des einen oder andern Theils hebt

den Vertrag nicht auf; der Kauf bricht jedoch die Miethe in allen Fällen, in denen kein schriftlicher Vertrag vorliegt.

Kleinere Ausbesserungen, wie an Fensterscheiben, Thüren, Riegeln, Schlössern u. s. w., die nicht durch das Alter oder höhere Gewalt nothwendig werden, das Anstreichen (Weißeln) der Decken und Wände hat der Miether auf seine Rechnung vornehmen zu lassen.

2. Vertrag mit Dienstboten.

Derjelbe gilt für abgeschlossen, sobald dieselben mit der Herrschaft eins wurden über die Art der Arbeit und die Bezahlung. Haftgeld, das nicht erforderlich ist, gilt als Zeichen des abgeschlossenen Vertrages und darf am Lohne abgerechnet werden. Bei landwirthschaftlichen Dienstboten gilt (wenn nichts anderes vereinbart wurde) der Vertrag für ein Jahr (vom 2. Weihnachtstage bis wieder dahin), bei häuslichen Dienstboten für ein Vierteljahr. Tage für den Dienstwechsel sind: der zweite Weihnachtstag, der Ostermontag, Johannestag, Michaelistag. Wird bei landwirthschaftlichen Dienstboten nicht sechs Wochen, bei häuslichen nicht vier Wochen vor dem Ziele gekündigt, so dauert der Vertrag fort. (Bei Monatsmiethe beträgt die Kündigungszeit 14 Tage). Der Lohn ist am Ende der Dienstzeit zu bezahlen. Dauert der Vertrag weiter, so darf die Hälfte noch vier Wochen länger zurückbehalten werden. Dienstboten, welche auf ein Jahr gemiethet sind, können nach viermonatlicher Dienstzeit ein Viertel, nach achtmonatlicher Dienstzeit zwei Viertel ihres Jahreslohns verlangen.

Wird ein Dienstbote ohne eigene grobe Schuld krank, so muß ihn die Dienstherrschaft acht Tage lang versorgen (die Kosten für Arzt und Apotheke mit eingerechnet), wenn durch die Krankenversicherung nicht anderweitig gesorgt ist.

Währt die Krankheit über 14 Tage, so kann der Dienstbote entlassen werden. Bezieht er Krankengeld, so hat er kein Recht, für die Zeit der Krankheit Lohn zu beanspruchen. Bei seinem Tode haben seine Erben den Lohn nur bis zu Beginn der Krankheit zu fordern. Die Begräbniskosten fallen den Erben oder im Falle großer Dürftigkeit letzterer der Gemeinde, nicht aber der Dienstherrschaft zu.

Ein Dienstbote kann sofort entlassen werden, wenn er sich zur Besorgung der übernommenen Arbeiten unfähig zeigt oder durch eigenes grobes Verschulden zeitweise dienstuntauglich wird, wenn er sich ferner Untreue, groben Ungehorsam und Unsittlichkeit zu Schulden kommen läßt.

Der Dienstbote ist berechtigt, das Dienstverhältniß zu lösen in Folge schwerer Erkrankung, wegen Mißhandlung, Vorenthaltung des Lohnes,

Verweigerung des nöthigen Unterhaltes und Unsinns von Unsittlichkeit.

Tritt ein Dienstbote den Dienst nicht an oder verläßt er denselben vertragswidrig, so hat die Herrschaft das Recht, als Entschädigung die Hälfte des Vierteljahrslohnes gerichtlich zu verlangen (bei landwirthschaftlichen Dienstboten während der Monate Juni bis Oktober den ganzen Vierteljahrslohn). Dem Dienstboten steht das gleiche Recht zu, wenn ihn die Herrschaft nicht annimmt oder ihn vertragswidrig entläßt.

3. Grenzbestimmungen.

Scheidemauern zwischen Gebäuden (bis zum Firn), Höfen, Gärten oder Aedern, ebenso Gräben zwischen zwei Grundstücken werden als gemeinschaftlich angesehen, so lange nicht das Gegentheil bewiesen ist. Auf gemeinschaftliche Mauern kann jeder Miethereigentümer Balken auflegen, auch darf er an sie anbauen, wenn dadurch der Nachbar in seinen Rechten nicht geschädigt wird.

Hochstämmige Obst- und andere Bäume müssen 1,80 Meter, Gesträuche und Hecken 90 Centimeter von der Grenze des Nachbarn entfernt sein. Letzterer hat das Recht, zu verlangen, daß Bäume oder Hecken, welche näher stehen, entfernt werden oder daß wenigstens überhängende Aeste bis zur Grenze gekürzt werden. Ueberlaufende Wurzeln darf er abstoßen.

Fremden Grundstücken gegenüber ist es nur in einer Entfernung von 1,8 Meter erlaubt, Fenster, Altane oder offene Erker anzubringen. Dagegen dürfen mit Genehmigung der Polizeibehörde vergitterte, nicht zu öffnende Lichtöffnungen in unmittelbarer Nähe des Nachbarhauses angebracht werden.

Das Regenwasser, das vom Dache abfließt, darf nicht auf den Boden des Nachbarn geleitet werden; es muß vielmehr auf eigenen Grund oder in die Straße abfließen.

Zu einem Grundstücke, das nicht am Wege liegt, darf der Weg über die Nachbargrundstücke genommen werden, doch ist Schadenersatz zu leisten.

Unten liegende Grundstücke müssen das von den oberen Stücken in natürlichem Laufe (ohne besondere Vorrichtungen) ihnen zufließende Wasser aufnehmen. Auf den unteren Grundstücken darf kein Damm errichtet werden, um den Abfluß des Wassers zu verhindern.

4. Erbrecht.

Erben sind in erster Reihe die Kinder des Erblassers und deren Nachkommen. Sind Kinder und Enkel nicht vorhanden, so kommt die Reihe zugleich an die Eltern und Geschwister des Erblassers; sind beide Eltern todt, an die Geschwister allein. Existieren auch keine Geschwister, so fällt die Erbschaft an die Seitenverwandten (Oheime, Tanten

und deren Nachkommen); diese erben bis zum 12. Grade der Verwandtschaft. Bei kinderloser Ehe erbt der überlebende Theil den andern nur dann, wenn zu seinen Gunsten letztwillig verfügt wurde oder wenn sonst keine Erben vorhanden sind. (Für Kinder, deren Eltern gestorben sind, ernannt das Amtsgericht eine Vormundschaft, welche unter Mitwirkung des Waisengerichts etwaiges Vermögen zu verwalten und für Erziehung und Pflege der Waisen bis zu deren Volljährigkeit zu sorgen hat. Jeder Vormund ist verpflichtet, über die Einnahmen und Ausgaben seiner Mündel ein vorchriftsmäßiges Tagebuch zu führen.)

Die Eltern können ihre Kinder nicht vollständig enterben. Ist nur ein Kind vorhanden, so darf nicht über die Hälfte, bei zwei Kindern nicht über ein Drittel, bei drei oder mehr Kindern nicht über ein Viertel von der Hinterlassenschaft zu Gunsten Dritter verfügt werden.

5. Verjährung.

In 30 Jahren verjähren alle Klagen. Wird für gegebenen Unterricht, für Kost und Wohnung und für Tagelohnarbeit innerhalb sechs Monaten — für ärztliche Behandlung, Arzneien, für Waaren zum Hausgebrauche und an Jahreslohn der Dienstboten binnen 12 Monaten — für Gebühren und Auslagen der Rechtsanwälte innerhalb zwei Jahren keine Zahlung geleistet, so kann der Forderung die Einrede der Verjährung entgegen gesetzt werden. Wird aber nachgewiesen, daß trotz erfolgter Aufforderung keine Zahlung geleistet wurde, so ist die Einrede hinfällig.

Entwendete oder verlorene Sachen kann der rechtmäßige Eigenthümer von jedem, bei dem er sie findet, während drei Jahren zurückverlangen. In fünf Jahren verjähren rückständige Kapital-, Mieth- und Pachtzinsen, Unterhaltungsgelder, Erb- und Leibrenten.

6. Steuern und Abgaben.

An **Steuern** erhebt der badische Staat: 1. Grund- und Häusersteuer, 2. Gewerbesteuer, 3. Kapitalrentensteuer, 4. Einkommensteuer, 5. Wein-, Bier- und Fleischsteuer, 6. Liegenschafts-, Schenkungs- und Erbschaftssteuer, 7. Beförstungssteuer.

Grund- und Häusersteuer bezahlt, wer eigene Grundstücke, ein Haus- oder Nebengebäude besitzt. Der Steueranschlag wird aus dem durchschnittlichen Kaufpreise eines gewissen Zeitabschnittes festgesetzt. (Gegenwärtig zahlen 100 M. Steuerkapital 15 Pf. Steuer.)

Der Gewerbesteuer wird das Betriebskapital, das in einem Gewerbe steckt, zu Grunde gelegt.

Häuser und Grundstücke werden hierbei nicht berechnet, dagegen Wasserkräfte, Maschinen, Gerätschaften, Werkzeuge, Vorräthe, baares Geld, Thier- und Futtermaterialien. Betriebskapitalien unter 700 M., wie auch Maschinen, Werkzeuge und Thiere, welche zum Betrieb der Landwirtschaft und Forstwirtschaft gehören, werden hierbei nicht berechnet. (100 M. zahlen 15 Pf.)

Die Kapitalrentensteuern müssen aus Kapitalien, Renten und ähnlichen Bezügen entrichtet werden, wenn dieselben jährlich mindestens 60 M. Reinertrag geben. Wittwen, elternlose Minderjährige und erwerbsunfähige Personen, die unter 500 M. Jahreseinkommen haben, sind von dieser Steuer befreit. Das Steuerkapital wird gefunden, wenn man die jährlichen Zinsen mit 20 vervielfacht. (Bei Wittwenbezügen und Leibgebühren bildet das Steuerkapital das achtfache, bei Waisenbezügen nur das vierfache der Jahreseinnahme.) 100 M. zahlen 10 Pf.

Das gesammte Einkommen eines jeden, sobald dasselbe 500 M. übersteigt, ist steuerpflichtig, gleichgiltig, wo dasselbe herrühren mag. Der Steueranschlag für dasselbe wird folgendermaßen gebildet:

Es werden angenommen:			
Jahreseinnahme	500 M.	zu	100 M. Steueranschlag
"	600	"	125
"	700	"	150
"	800	"	175
"	900	"	200
"	1000	"	225

Für höhere Einkommen bis zu 10 000 M. werden die ersten 1 000 zu 250 M. angeschlagen, die zweiten für je 100 M. zu 50, die dritten für je 100 zu 75, die vierten für je 100 zu 100 M. Bei Einkommen über 10 000 M. steigert sich mit der Höhe des Einkommens auch der Steueranschlag um je mehr. (100 M. zahlen 2 M. Steuer bei Einkommen unter 1000 M., über 1000 M. 2,50 M.)

Wer somit kein Haus und keine Grundstücke besitzt, wer nur ein Einkommen unter 500 M. und ein Betriebskapital unter 700 M. hat, zahlt keine Staats- und Gemeindesteuer. Es müssen also Reiche verhältnismäßig viel mehr Steuern bezahlen als kleine Leute!

Die Liegenschaftssteuer, welche nur bei Kauf oder Tausch von Grundstücken erhoben wird, beträgt $2\frac{1}{2}$ Prozent des Kauf- oder Tauschwerthes.

Die Weinsteuer ist aus gekauftem Ob- oder Traubenwein zu entrichten, die Biersteuer bezahlt der Bierbrauer, die Fleischsteuer der Metzger, die Beförstungssteuer der Waldeigenthümer, die Erbschaftssteuer solche, die nicht Kinder und Enkel sind.

Ueber die Gewährleistung beim Viehhandel und die Seuchenpolizei.

Aus der Unkenntniß der gesetzlichen Bestimmungen über die sogen. Gewährsmängel und in der Seuchenpolizei ist schon manchem Landwirth großer Schaden erwachsen. Wir bringen daher das genannte Gesetz in der Fassung, in welcher es jetzt Geltung hat, zur Kenntniß unserer Leser.

Dabei wird bemerkt, daß in dem Gesetz nur Bestimmungen über die darin bezeichneten Gewährsmängel beim Viehhandel getroffen sind, im Uebrigen aber die allgemeinen Rechtsgrundsätze über Betrug nicht im Mindesten dadurch geändert werden.

Artikel 1.

Der Verkäufer von Pferden, Rindvieh, Schafen und Schweinen hat nur für die hiernach bezeichneten Mängel und nur während der einem jeden derselben beigefetzten Frist kraft Gesetzes Gewähr zu leisten, nämlich:

A. Bei Pferden:

1. Für schwarzen Staar; 2. für Koppen, ohne Abnützung der Zähne, acht Tage lang; 3. für Roß;
4. für Hautwurm; 5. für Dämpfigkeit, vierzehn Tage lang; 6. für Koller, einundzwanzig Tage lang;
7. für fallende Sucht, achtundzwanzig Tage lang;
8. für Mondblindheit (periodische Augenentzündung), vierzig Tage lang.

B. Bei Rindvieh:

1. Für Tragfaß- und Scheidevorfall, sofern er nicht unmittelbar nach einer Geburt vorkommt, acht Tage lang; 2. für Lungenfucht, vierzehn Tage lang;
3. für fallende Sucht; 4. für Perlsucht, achtundzwanzig Tage lang.

C. Bei Schafen:

1. Für Milbenräude; 2. für Fäule (Anbruch), vierzehn Tage lang.

D. Bei Schweinen.

Für die Finnen, achtundzwanzig Tage lang.
Ein allgemeines Versprechen, wegen aller Fehler zu haften, wird auf die hier aufgezählten beschränkt.

Artikel 2.

Der Verkäufer steht dafür ein, daß das verkaufte Thier von den in Art. 1 bezeichneten Mängeln am Tage der Uebergabe frei sei. Wenn solche innerhalb der, in demselben Artikel festgesetzten und vom Tage nach der Uebergabe zu rechnenden Fristen sich offenbaren, so wird bis zum Beweise des Gegentheils angenommen, daß das Thier schon am Tage der erfolgten Uebergabe mit denselben behaftet gewesen.

Die Verlängerung der gesetzlichen Fristen kann nur urkundlich bedungen werden. Ein die gesetzlichen Fristen abkürzendes Beding ist nichtig.

Eine bedungene Frist wird in derselben Weise berechnet, wie eine gesetzliche.

Artikel 3.

Die Gewährleistung fällt weg:

1. bei öffentl. obrigkeitlich angeordneten Verkäufen;
2. wenn der Verkäufer sich Gewährfreiheit urkundlich bedungen hat;
3. wenn er beweist, daß dem Käufer der Mangel des Thieres bekannt gewesen ist.

Artikel 4.

Wenn der Fall der Gewährleistung eintritt, so kann nur die Aufhebung des Verkaufs, nicht die Minderung des Kaufpreises verlangt werden.

Eine Ausnahme tritt ein, wenn sich der Fehler an dem geschlachteten Stück findet. Hier kann der Käufer den Verkäufer nur auf den Ersatz desjenigen Schadens belangen, der ihm wegen der durch den Fehler herbeigeführten Unverkäuflichkeit des Fleisches zugeht.

Artikel 5.

Die Aufhebung des Vertrages verpflichtet den Käufer zur Erstattung des Kaufpreises sowie der Kosten des Kaufes und der gerichtlichen Besichtigung und der von dem Verzuge in der Zurücknahme des Thieres an erwachsenen Kosten der Fütterung und Pflege. An diesen letztgenannten Kosten ist jedoch der vom Käufer aus dem Thiere von jenem Zeitpunkte an gezogene Nutzen in Abzug zu bringen.

Der Verkäufer hat nebstdem Entschädigung zu leisten, wenn er das Dasein des Mangels gekannt hat.

Artikel 6.

Ein Anspruch auf Gewährleistung ist nur zulässig, wenn der Berechtigte spätestens am fünften Tage nach Ablauf der gesetzlichen Fristen oder innerhalb der verabredeten Fristen (Artikel 1 und 2) Klage erhebt oder in dringenden Fällen innerhalb der gesetzlichen oder verabredeten Fristen nach Maßgabe der §§ 447 ff. der C.-Pr.-O. den Mangel des Thieres dem Gericht anzeigt, dessen Besichtigung beantragt und dann innerhalb weiterer 14 Tage Klage erhebt.

Die §§ 7-12 des Ges. v. 28 April 1859 sind durch 145 Biff. 11 des bad. Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen aufgehoben worden.

Artikel 13.

Wenn über eine Gewährleistung ein Rechtsstreit entsteht, so ist jede Partei berechtigt, die Versteigerung des Thieres und die Hinterlegung des Erlöses zu fordern, sofern die Besichtigung desselben nicht weiter nothwendig ist.

Artikel 14.

Der verurtheilte Verkäufer kann auch ohne vor-

gängige Streitverkündung seinen Vormann auf Gewährleistung belangen, sofern die Krankheit in der diesen bindenden Frist sich gezeigt hat.

Die Klage muß jedoch innerhalb 14 Tagen nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils erhoben werden.

Artikel 15.

Was in diesem Gesetze vom Verkaufe gesagt ist, gilt von jeder Art belasteter Eigenthumsübertragung.

Wir machen dabei auf folgende Punkte besonders aufmerksam:

1. Ein Versprechen, für alle Fehler zu haften, hat nur für die gesetzlichen Mängel Geltung. Wer für die Abwesenheit anderer Mängel oder für das Vorhandensein besonderer Eigenschaften des angekauften Thieres (Milchnutzen, Zugtichtigkeit, Frömmigkeit etc.) Sicherheit haben will, muß sich dafür eine besondere Garantie mit Angabe der Garantiezeit (4 Wochen, 6 Wochen etc.) von dem Verkäufer ausstellen lassen. Soll die Garantiezeit für gesetzliche Mängel verlängert werden, so muß dies schriftlich geschehen.

Im Seekreis, wo das „Dipplichsein der Rinder“ häufig vorkommt, überdies auch in anderen Landesgegenden wird man gut thun, wenn man sich für das „Dipplichsein“ — (den Dippel — das Drehen) schriftlichen Gewährschein mit Gewährfrist von 6 Wochen ausstellen läßt. „Dippel“ ist nämlich keine Fallsucht, wie dies im Seekreise irrthümlich geglaubt wird.

2. Ein die gesetzlichen Fristen abkürzendes Gebing ist nichtig. Früher wurde von vielen Viehhändlern der Kniff angewendet, eine Gewährleistung für alle Fehler auf einen bestimmten Zeitraum — etwa 8 oder 14 Tage — zu versprechen. Gewöhnlich ging der Käufer auf eine solche Bedingung ein, weil er glaubte, durch dieselbe eine bessere Gewähr als die gesetzliche zu erlangen. Das war jedoch nicht der Fall; vielmehr war der Käufer doppelt betrogen. Einmal galt das Versprechen, „für alle Fehler zu haften“, wie oben gesagt, nur für die in dem Gesetze genannten Fehler, und das andere Mal hatte sich der Käufer die ihm vom Gesetze gewährte Frist für die Erkennung des Mangels selbst verkürzt. War z. B. die Kuh mit der fallenden Sucht oder Perlsucht behaftet, so stand es dem Käufer zu, den Fehler innerhalb der ersten 28 Tage nach der Lieferung des Thieres durch Sachverständige feststellen zu lassen und eine begründete Klage auf Auflösung des Kaufvertrages zu erheben. Hatte der Käufer aber die Unvorsichtigkeit begangen, eine Garantie für alle Fehler auf die Dauer von 14 Tagen zu genehmigen, so mußte er, falls die Krankheit erst nach Ablauf der 14 Tage an dem Thiere erkannt wurde, und das war gewöhnlich der Fall,

mit der Klage abgewiesen und in die Kosten verfällt werden. Solchem Mißbrauche ist durch die jetzige Fassung des Gesetzes gesteuert, und seit dem 1. October 1882 haben Abmachungen, welche die gesetzliche Gewährfrist irgendwie kürzen, keine Gültigkeit mehr.

3. Dagegen kann der Verkäufer auch fernerhin sich völlige Gewährfreiheit bedingen. Wer aber so, d. h. ohne alle Währschaftsleistung verkaufen will, muß den Verkaufsvertrag schriftlich machen und sich die Gewährfreiheit darin ausdrücklich bedingen.

Das kann etwa in folgender Fassung geschehen: „Ich N. N. verkaufe unter dem heutigen an P. P. eine braune, 10jähr. Kuh, mit hellem Rückenstreifen, unter der ausdrücklichen Bedingung, daß ich für keinerlei Fehler, auch nicht für die gesetzlichen, Gewähr leiste, Doppelt ausgefertigt zu Worblingen am 8. Februar 1880 und vom Verkäufer und Käufer unterschrieben: Der Verkäufer. Der Käufer: N. N. N. N.“

4. Der Art. 6 des Gesetzes vom 23. April 1859, die Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren betr., bestimmt, daß derartige Klagen innerhalb der in jenem Gesetz bestimmten Fristen „erhoben“

werden müssen.

Nach der damaligen Gesetzesprache hatte dieses Wort die Bedeutung von

„eingereicht“.

Durch die deutsche Civilprozeßordnung ist nun eine sehr erhebliche Aenderung in der Weise eingetreten, daß die Klage erst durch die „Zustellung an den Beklagten“ als erhoben gilt.

Dadurch wurden selbstverständlich die bestehenden gesetzlichen, überdies theilweise sehr kurzen Fristen noch mehr eingeengt.

Die Lage des Klägers wird dadurch eine schwieriger, daß, während früher die Einreichung der Klage lediglich durch seine eigene Thätigkeit bedingt war, die Erhebung der Klage jetzt von der Mitwirkung anderer Personen, nämlich des Gerichtsschreibers und des Gerichtsvollziehers, abhängt.

Wenn z. B. der Käufer eines Pferdes erst am 12. Tage bemerkt, daß dasselbe dämpfig ist, so ist er, namentlich wenn der Verkäufer in einem entfernteren Amtsgerichtsbezirke wohnt, fast außer Stande, die Klage noch rechtzeitig zu erheben, d. h. dem Verkäufer noch innerhalb der gesetzlichen Gewährfrist zuzustellen.

Das hatte der Gesetzgeber selbstverständlich nicht beabsichtigt. Um dem Mißstande abzuhelfen, ist deshalb jetzt in Art. 6 des Gesetzes eine Frist von fünf Tagen zu der gesetzlichen Gewährfrist hinzugegeben und außerdem die schon bisher bestandene

Best
Fäll
liche
Thie
bed
14
D
§§ 4
G
eine
haft
des
befü
wür
G
kann
in d
dies
des
D
Preu
ree
Prov
bu
Prov
hei
Fran
Prov
Brau
Bren
Ham
Sach
Sach
Sach
Sach
Lübe
Walt
Bade
Baye
Hesse
Wirt
Belgi
Fran
Dest
Schm
e. D
und
i. Oh

Bestimmung beibehalten, wonach es in dringenden Fällen genügt, daß der Kläger innerhalb der gesetzlichen oder verabredeten Fristen den Mangel des Thieres bei Gericht anzeigt, dessen Besichtigung beantragt und in diesem Falle innerhalb weiterer 14 Tage Klage erhebt.

Der Inhalt solcher Gesuche richtet sich nach den §§ 447 ff. P.-D.

Es wird dem Kläger nicht schwer fallen, durch eine Bescheinigung, zunächst eines Thierarztes, glaubhaft zu machen, daß ohne sofortige Besichtigung des Thieres der Verlust eines Beweismittels zu befürchten wäre oder der Beweis doch sehr erschwert würde.

Ein solches Gesuch zur Sicherung des Beweises kann selbst bei jenem Amtsgericht gestellt werden, in dessen Bezirk das Thier sich befindet. Es wird dies in der Regel das Amtsgericht des Wohnsitzes des Klägers selbst sein.

Die solchermaßen im Gesetze zugelassene vorläufige

Anzeige bei Gericht mit Antrag auf Besichtigung des Thieres ist aber zur Sicherung des Klägers nicht immer hinreichend. Deshalb soll man es darauf womöglich nicht ankommen lassen. Jedenfalls ist dem Kläger bei solchem Gesuche dringend zu empfehlen, daß er es entweder in der Gerichtsschreiberei zu Protokoll des Gerichtsschreibers stellt oder durch einen Rechtsanwalt einreichen läßt. Unkenntniß der gesetzlichen Voraussetzungen zu einem solchen Gesuch hat die Folge, daß dasselbe von dem Gericht zurückgewiesen wird, ein weiterer Grund zur Versäumniß der Frist, welche sich dann der Kläger selbst zuzuschreiben hat.

Es wird deshalb insbesondere vor der Winkeladvokatur gewarnt.

Dabei hat der Kläger aber stets im Gedächtniß zu behalten, daß spätestens 14 Tage nach Besichtigung des Thieres die Klage in der Hauptsache dem Beklagten zugestellt werden muß, wenn die Fristen des Währschaftsgesetzes gewahrt sein sollen.

Staaten *)	Pferde								Rindvieh					Schafe			Schweine				
	Schwarz-Stein	Rot	Wurm	Dämpfigkeit	Dummtoller	Fallende Sucht	Period. Augenentzündung	Räude	Koppen	Stätigkeit	Verstümmelung	Uterus- und Scheidemorfall	Lungenstucht	Fallende Sucht	Lungenentzündung	Räude	Räude	Fäule oder Abbruch	Rössartige Klauenentzündung	Pöden	Finnen
Preußen (Allg. Landrecht ¹⁾)	28	14	—	28	28	—	28	14	—	4	8	—	—	—	—	—	—	—	—	8	8
Provinz Hannover, Lüneburg ²⁾	—	90	—	90	90	28	90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Prov. Hannover, Hildesheim	—	84	—	84	84	29	84	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Frankfurt a. M.	8	14 a	14	14 b	21	42	42	—	8 d	5	28	8	14 e	28	42	—	14	42	—	8	28
Provinz Kurhessen	8	14 a	14	14 b	21 c	28	42	—	8 d	5	28	8	14 e	28	42	—	14	42	—	8	28
Nassau	—	29	—	29	29	40	—	—	—	—	—	—	—	29	—	—	29	—	—	—	—
Braunschweig ³⁾	28	28	—	28	—	28	—	—	—	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bremen	28	28	—	28	—	28	—	—	—	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hamburg	—	6	6	4 b	4	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sachsen, Königreich	15	15 a	15	15	15	—	50	15	—	5	50	—	30 f	—	30	15	15	30	—	10	30 g
Sachsen-Meiningen ⁴⁾	8	28	28	28	28	—	—	—	8	—	90	—	90	28	—	—	—	—	—	—	—
Sachsen-Coburg ⁵⁾	—	42	—	42	42	—	—	42	—	—	60	14	—	14	—	—	—	—	—	—	21
Sachsen-Gotha ⁶⁾	8	42	42	28	42	—	28	28	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lübeck ⁷⁾	—	—	—	—	28	30	—	—	—	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waldeck	28	14	—	28	28	—	28	14	—	—	—	—	—	28	—	—	—	—	—	8	8
Baden	8	14	14	14	21 h	—	40	—	8	—	28	8	14	28	—	—	14	14	—	—	28
Bayern	8	14	14	14 b	21	—	40	—	8	—	28	14	14	40	40	—	14	14	—	—	8
Essen, Großherzogth.	8	14	14	14	28	—	28	—	8 d	14	28	8	14	28	—	—	28	—	—	8	8
Württemberg	8	14	14	14	21	—	40	—	8 i	—	28	8	11	28	—	—	14	14 k	—	—	28
Belgien ⁸⁾	—	25	25	14	14	—	30	—	—	14	14	—	—	25	—	—	—	—	—	14	—
Frankreich ⁹⁾	—	9	9	9	9	—	30	—	9 m	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	9	—
Oesterreich	30	15 a	30	30	30	—	30	—	—	30	30	—	—	—	—	—	8	60	—	8	8
Schweiz ¹⁰⁾	—	15 a	20	20	20	—	—	—	—	—	20	9	—	30	—	—	—	—	—	—	—

a. Auch verdächtige Druße. b. Auch pfeifender Dampf. c. Stillter und rasender Koller. d. Irgend welcher Art. e. Tuberkulose, Lungenschwindsucht. f. Lungen- und Lebertuberkeln, oder Lungen- und Leberfäule. g. Auch Lungentuberkeln und Lungenschwindsucht 30 Tage. h. Gleichviel ob derselbe in oder außer der Brusthöhle oder im Herzen seinen Sitz hat. i. Ohne Abnützung der Zähne. k. Egelwürmerkrankheit. m. Luftkoppeln.

Der Schwerpunkt liegt überhaupt immer in der sorgfamen Wachsamkeit des Klägers selbst, wenn er sich vor Schaden bewahren will. Er hat bezüglich des so wichtigen Zeitpunktes der Zustellung der Klage an den Beklagten zu erwägen, ob nach der Lage des Falls die Zustellung am schnellsten und sichersten durch Vermittlung der Gerichtsschreiberei oder durch unmittelbaren Auftrag an den Gerichtsvollzieher zu erwarten ist.

Es ist besonders darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn der Kläger die Zustellung selbst durch unmittelbaren Auftrag an den Gerichtsvollzieher bewirken lassen will, er dies dem Gerichtsschreiber bei der Anbringung der Klage zur Terminbestimmung ausdrücklich erklären muß. Andernfalls geschieht die Zustellung durch Vermittlung der Gerichtsschreiberei, womit je nach der Lage des Falles wieder ein Zeitverlust verbunden sein kann.

Für die Seuchenpolizei, welche die für jeden Thierbesitzer so wichtige Aufgabe hat, die Verbreitung der ansteckenden Krankheiten zu verhüten, bestehen folgende Vorschriften, welche der Thierbesitzer wissen muß:

Wer an Rindern, Schafen oder Ziegen die Zeichen der Rinderpest, an Hunden oder anderen Hausthieren die Zeichen der Tollwuth, an einem der verschiedenen landw. Hausthiere die Zeichen des Milzbrandes, der Maul- u. Klauenseuche,

an den Rindern die Zeichen der Lungenseuche, an den Schafen oder Pferden die Räude, an den Schafen die Pocken, an Pferden und Rindern die Beschälkrankheit oder den Bläschenauschlag an den Geschlechtstheilen wahrnimmt, muß:

1. der Ortspolizeibehörde (dem Bürgermeister) hievon Anzeige erstatten und
2. die kranken Thiere von gesunden und insbesondere von fremden Thieren abge sondert halten.

Die Beobachtung dieser Vorschriften, welche ebenso wohl zum Nutzen des Einzelnen, wie zum Schutze der Allgemeinheit erlassen sind, liegt im eigenen Interesse der Thierbesitzer, deren Eigenthum durch Viehseuchen ja stets bedroht ist; die Nichtbeachtung derselben zieht eine den Umständen angemessene Geld- oder Gefängnißstrafe, sowie den Verlust des etwaigen Entschädigungsanspruches nach sich.

Man suche soviel als möglich nur solche Pferde und Rindviehstücke zu kaufen, von denen man bestimmt weiß, daß sie über 3 bezw. 6 Monate schon im Lande gehalten worden waren. Bricht nämlich der Roß an Pferden in den ersten 3 Monaten, oder die Lungenseuche an Rindern in den ersten 6 Monaten aus, nachdem diese Thiere aus dem Reichsauslande eingeführt worden sind, so fällt die Entschädigung aus. Es müßte denn nachgewiesen werden, daß die Ansteckung innerhalb der genannten Fristen erfolgt ist.

Rathschläge bei Anwendung der Handelsdünger.

Als mittlere Düngung sind auf den badischen Morgen folgende Mischungen empfohlen:

1. Für Wiesen:

Im Spätjahr 3—5 Ctr. Kainit und im Frühjahr darauf 1½—2 Ctr. hochprocentig. Superphosphat. Ist Moos vorhanden, so sollte dem Ausstreuen des Superphosphates der Rechen oder die Egge vorangehen.

Wo kein Moos vorhanden ist, kann man diese Dünger auch im Frühjahr (Februar, März) austreuen, und statt derselben 4—5 Ctr. Kalisuperphosphat mit einem Gehalt von 80% Phosphorsäure und 10% Kali (Preis etwa 4 M. 50 Pf. pro Ctr.) oder 6 Ctr. Thomasmehl und 4 Ctr. Kainit verwenden.

2. Für Klee, Hülsenfrüchte u. dal.

Eine Mischung von 1 Ctr. Chlorkalium und 2 Ctr. hochprocent. Superphosphat oder 1 Ctr. Chlorkalium und 6 Ctr. Thomasmehl. Auf leichteren Böden kann man stat 1 Ctr. Chlorkalium 3—4 Ctr. Kainit nehmen.

3. Für Kartoffeln, Rüben zc.

2 Ctr. hochprocent. Superphosphat oder 6 Ctr. Thomasmehl und 1 Ctr. Chilisalpeter.

4. Für Palmfrüchte:

2 Ctr. hochprocent. Superphosphat oder 6 Ctr. Thomasmehl, 1 Ctr. Chilisalpeter, ¾ Ctr. Chlorkalium.

Auf schwache Wintersaaten kann man im Frühjahr (März-April) als Kopfdüngung Chilisalpeter anwenden, etwa 50 Pfd. auf den Morgen.

5. Für Reben:
6—8 Ctr. Thomasmehl, 2—3 Ctr. Kainit, 6—8 Ctr. Delfuchenmehl oder 8 Ctr. Kaliammonialsuperphosphat. In Gräben oder Stufen zwischen die Stöcke düngen.

6. Für Tabak, Hopfen zc.

1½ Ctr. schwefelsaure Kalimagnesia (welche höchstens 3% Chlor enthalten darf), 1½ Ctr. hochprocent. Superphosphat, oder 4 Ctr. Thomasmehl, ¾—1 Ctr. Chilisalpeter.

Die Mischung der verschiedenen Dünger können die Landwirthe füglich selber besorgen; übrigens macht auf Verlangen auch der Lieferant dieselbe gegen eine Vergütung von 20 Pf. für den Centner. Thomasmehl und Kainit sollen möglichst frühzeitig ausgestreut werden. Es empfiehlt sich namentlich, daß die Landwirthe, welche Thomasmehl anwenden, die Mischung selber besorgen. Noch einfacher ist es, wenn man das Thomasmehl besonders austreut und ebenso den dazu gehörigen Kalis- und Stickstoffdünger. Das Thomasmehl kann nicht gut in Mischung bezogen werden.

Bei Kartoffeln, Getreide, Tabak zc. streut man den Dünger vor der Ansaat (Anpflanzung) des Feldes möglichst gleichmäßig breitwürfig aus und eggt gut ein.

Sogenannte ewige Kleeäcker (Luzerne, Mautlee) eggt man im Frühjahr und sät den Dünger dann breitwürfig aus.

In Reben, Hopfen zc. streut man ebenfalls breitwürfig zwischen den Reben aus und hackt unter, oder man stößt zwischen den Stöcken Löcher in den Boden und schüttet eine Handvoll Dünger hinein.



Praktische Rathschläge.

Das Weizen gegen Steinbrand.

1 Pfund ($\frac{1}{2}$ Kilogramm) Kupfervitriol (blauer Vitriol) wird in 100 Liter Wasser aufgelöst. Man erreicht dies am schnellsten, wenn man den Vitriol in einem Säckchen in den oberen Theil des Wassers hängt, wobei die schwere Lösung zu Boden sinkt und hernach nur aufgerührt zu werden braucht. Mit dieser Lösung wird das Getreide derart übergossen, daß es im Gefäß noch etwa 10 Centimeter damit überdeckt ist. Man rechnet auf 2 Hektoliter Getreide annähernd 1 Hektoliter Lösung. Nach 16stündigem Einweichen wird abgeseigt und die Frucht dünn zum Trocknen ausgebreitet. Sobald sie hinreichend trocken ist, was zur Handsaat bald der Fall ist als zur Maschinenfaat, muß sie gesät werden.

Regen- oder Bachwasser ist zum Auflösen des Kupfervitriols geeigneter als sog. hartes Wasser, welches viel Kalk und Bittererde mit sich führt.

Bekämpfungsmittel der Blattfallkrankheit (Peronospora) der Reben.

Auch hier ist der Kupfervitriol sehr wirksam. Er wird auf folgende Art angewendet:

Als Kupferkalkmischung (Bordelaisbrühe). 2 Kilogramm Kupfervitriol werden in einem Hektoliter Wasser aufgelöst und so lange mit Kalkmilch versetzt, bis in die Mischung gehaltenes Curcuma-papier (in jeder Apotheke um einige Pfennige zu haben) braun wird. Wird das Papier beim Hineinhalten noch nicht braun, so muß noch weitere Kalkmilch zugelegt werden.

Zu 2 Kilogramm Kupfervitriol in einem Hektoliter Wasser aufgelöst braucht man $1\frac{1}{2}$ Kilogramm gebrannten und dann gelöschten Kalk, oder $4\frac{1}{2}$ Kilogramm teigförmigen gelöschten Kalk, wie ihn der Maurer darstellt.

Das Spritzen geschieht mit den bekannten Rebspritzen das erstemal am besten nach Beendigung der Rebblüthe und dann nochmals. Eine feine Brause ist viel wirksamer als das zu starke Spritzen, wobei die Brühe in großen Tropfen auf die Blätter kommt und dann abläuft.

Was Du thust, thue recht!

Gegen Fliegen.

Man lege bei geschlossenen Fenstern und Thüren Kürbisblätter auf glühende Kohlen und räuchere damit das Zimmer aus. Wer Vögel hält, muß aber diese vorher aus dem Zimmer entfernen, darf auch, bevor gelüftet ist, sich selbst nicht im Zimmer aufhalten, weil der Dunst Kopfweh erzeugt.

Schönen des Weines.

(Nach Dr. J. Neßler.)

1. Für Weißweine: 10 Gramm fein zerschnittene Hausenblase werden 24 Stunden in Wasser eingeweicht, letzteres abgegossen, durch 1 Liter Wein ersetzt und öfter gut geschüttelt, wenn nach 24 oder 48 Stunden die Hausenblase gleichmäßig aufgequollen ist, wird die gallertige Masse durch starke Leinwand gepreßt. 1 Liter dieser Schöne genügt für 5 Hektoliter Wein. Soll diese Schöne einige Zeit aufbewahrt werden, so setzt man ihr $1\frac{1}{2}$ Deciliter fuselfreien Weingeist zu.

2. Für Rothweine: a) Nimm das Weiße von zwei Eiern und presse es durch ein Leinwand-säckchen. Dann wird das filtrirte Eiweiß zuerst mit wenig, dann mit 1 Hektoliter des zu schönenden Weines gemischt.

b) Nimm 2 Gramm Gelatine für den Hektoliter, löse sie in wenig heißem Wasser auf und mische sie mit dem Wein.

3. Braungewordene Weine schönert man mit 4 Gramm Gelatine auf den Hektoliter.

Manche Weine, so namentlich Obstmost oder braungewordener Traubenwein, lassen sich am besten mit 1 Liter abgerahmter süßer Milch schönern. Zum Versuch mischt man zuvor eine Flasche Wein mit einem großen Kaffeelöffel voll Milch und läßt zwei Tage stehen.

Prüfung der Eier auf ihr Alter.

Merke: Frische Eier sinken in einer entsprechenden Salzlösung unter, alte Eier schwimmen. Löse 57 Gramm gewöhnliches Kochsalz in $\frac{1}{2}$ Liter Wasser auf, so erhältst Du eine Flüssigkeit von 1,077 spec. Gewicht.

In dieser Flüssigkeit werden alle frischen Eier untersinken, alte Eier aber, welche schon längere Zeit an der Luft gelegen sind, schwimmen. Je älter die Eier sind, desto weniger Kochsalz braucht in Wasser aufgelöst zu werden, um dieselben schwimmend zu erhalten. Nach einer gewissen Zeit schwimmen die Eier sogar im reinen Wasser. Man hat dies bei Eiern beobachtet, in einem Fall nach 70 Tagen, in einem anderen Fall nach 80 und in einem dritten Fall nach 112 Tagen.

Dieses Verfahren kann natürlich auf solche Eier nicht angewendet werden, welche eingekalkt waren oder in Salzwasser aufbewahrt wurden, oder welche zwecks Luftabhaltung und Haltbarmachung mit Wasserglas und dgl. überstrichen worden sind.

Die Wildrinder Deutschlands.

Von Oekonomierath Schmid.

Wenn der deutsche Landwirth — hiebei hinter anderen Nationen nicht zurückstehend — fortgesetzt bemüht ist, durch eine den Verhältnissen angepasste und richtig betriebene Viehhaltung sein volkswirtschaftlich so wichtiges Gewerbe auf der Höhe der Zeit zu erhalten, wenn er sich dabei ganz besonders die Hebung der Rindviehzucht angelegen sein läßt und diese durch geeignete Zuchtwahl immer noch mehr zu vervollkommen trachtet, so wird sein Interesse an der Thiergattung „Rind“ nicht etwa nur auf die domesticiren-

Zeit in Deutschlands Wäldern und Sümpfen hausten. Und wahrlich, diese jetzt theils ganz, theils nahezu ausgestorbenen Wildrinder, sie sind wohl geeignet, in hohem Grade unser Interesse zu erregen.

Von wahrhaft gigantischem Körperbau, waren sie nebenbei von unbezähmbarer Wildheit.

Sie waren die richtige Staffage zu der damals noch schauerlich großartigen Wildniß des deutschen Urwaldes mit seinen dazwischen liegenden ausgedehnten Sümpfen. Sie bildeten im Thierreich neben dem gewaltigen Höhlenbären so recht das zutreffende Gegenstück zu den um jene Zeit in unserem deutschen Vaterland ansässigen hünenhaften Menschen, unseren Altvorderen, den trutzigen Germanen.

Die Naturgeschichte kennt zwei Arten dieses nordischen Wildrindes, nämlich den Ur, Auer, Auerochsen (*Bos urus* oder *Bos primigenius*), und den Wisent (*Bos bonassus bison*).

Der römische Schriftsteller Cornelius Tacitus macht zwischen diesen beiden Wildrindern aber keinen Unterschied. Er erzählt nur von einem einzigen gewaltigen Ungeheuer, welches die deutschen Wälder unsicher mache. Es sei dieß ein Stier, fast von der Größe des Elephanten, unterseht gebaut, schwarz mit einem weißlichen Streifen über den Rücken, mähenlos und mit einem großen Gehörne versehen, welches vorwärts und

dann aufwärts gekrümmt sei. Dieser Stier wird als sehr schnell, ungemein wild, ja wüthend geschildert.

Der Ur oder Auer, welcher offenbar mit besagter Beschreibung gemeint war, ist erst zu Ende des 17. Jahrhunderts ausgestorben. Er war zweifellos die Stammform unseres Rindes und von diesem bloß insoweit unterschieden, als dies eben die Gegensätze zwischen Freileben und Domestikation, also die unter der Herrschaft des Menschen allmählig sich vollziehenden Veränderungen, mit sich bringen.

Vergleichen wir an der Hand vorstehender Beschreibung den Auerochsen mit unserem Schweizer Braunvieh, vornehmlich mit dem großen Rigi-

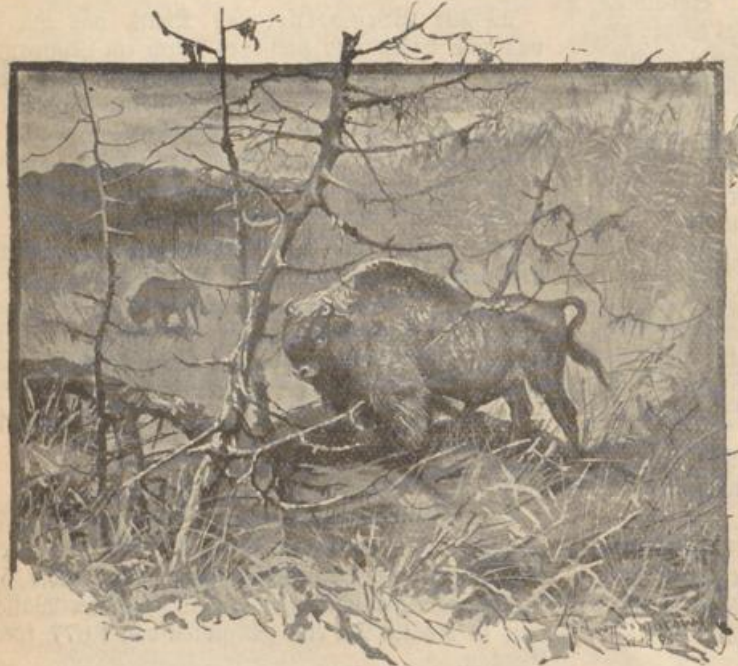


Fig. 1.

den Rassen beschränkt bleiben, wie er sie selbst nach Lage der Verhältnisse zu halten und zu züchten für gut gefunden hat, sondern er wird dieses sein Interesse gerne auch jenen Urtypen zuwenden, welche einst die Vorläufer des dem Menschen dienstbar gemachten Hausrindes gewesen sein mögen, mit dessen Haltung und Zucht er sich heute abgibt.

Und so wird auch der geneigte Leser des landw. Vereins-Kalenders, dem wir in früheren Jahrgängen nach einander die moderne Zucht des Pferdes, Rindes, Schafes, des Schweines und der Ziege vorgeführt haben, zur Abwechslung gerne einmal etwas über die freilebenden (wilden) Rinder vernehmen, welche vor alterstgrauer

schla
lich
hier
liege
F
gega
Taci
tigen
furch
zu e
Wild
auch
müß
den
haft
römi
Zeit,
tung
Chr.
gang
Natu
schen
dort
den
hebt
feit
Legt
Näh
chenf
Schä
naue
ner
über
den
vorge
ten
lich
aus
könn
dem
zien
große
vorste
eines
dann
Ausr
und
lichen
gefär
Be
*) I
Lände
Throf
pathen

schlag, so deuten manche Anzeichen, so vornehmlich der weißliche Rückenstreifen, darauf hin, daß hier eine gewisse Stammesverwandtschaft vorliegen mag.

Auffallend bleibt, daß die auf unsere Zeit übergegangenen Schriften des römischen Schriftstellers Tacitus gar nichts von dem anderen, ebenso gewaltigen und in seiner äußeren Erscheinung wohl noch furchtbarer sich darstellenden Stier, dem Wisent zu erzählen wissen. Daß vormals diese beiden Wildrinder im nordöstlichen Theil Europas, also auch in Germanien*), nebeneinander gelebt haben müssen, geht aus den Funden sowohl, wie aus den Beschreibungen der Naturkundigen unzweifelhaft hervor. Schon Plinius ein

römischer Schriftsteller späterer Zeit, welcher bei der Verschüttung von Pompeji (79 Jahre n. Chr. Geb.) mit zu Grunde gegangen ist, spricht in seiner *Naturalis historia* von zwei deutschen Wildrindern. Er schildert dort ebenso den Urus (Ur), wie den Bonassus (Wisent), und er hebt bei Ersterem die Ähnlichkeit mit dem zahmen Rinde, bei Letzterem die charakteristische Mähne hervor. Nach den Knochenfunden, wobei namentlich Schädel und Gehörn noch genaue Anhaltspunkte liefern, ferner nach den auf unsere Zeit überkommenen übereinstimmenden Beschreibungen, wie nach vorgefundenen alten Holzschnitten und Gemälden, welche freilich keinen Anspruch auf durchaus korrekte Zeichnung machen können, müssen wir uns unter

dem Ur, Auer, oder Auerochsen ein sehr großes, ziemlich rauhaariges, mähnenloses Thier mit großem Kopfe, dickem Hals und schwacher Wamme vorstellen, dessen mächtige Hörner, gleich dem eines ungarischen Ochsen zuerst vorwärts und dann aufwärts gerichtet sind und dessen Fell, mit Ausnahme einer lichtereren, Färbung um das Rinn und abgesehen von den bereits erwähnten, weißlichen Rückenstreifen, sonst gleichmäßig schwarz gefärbt war.

Bei dem Wisent hingegen ist der Rücken in

eine Art Buckel erhöht, wodurch der Kopf gesenkt, das Hintertheil abschüssig erscheint. (Vergl. Fig. 1)

Derselbe hat um Hals und Schultern lange Haare, welche eine filzige Mähne von fuchsiger brauner Farbe bilden, die noch die Vorderbeine reichlich bedeckt. Das Rinn ist mit einem zopfig herabhängenden Bart geziert. Das Hintertheil des mächtigen Thieres ist schlanker gebaut, die Schenkel und Beine sind mager, aber ungemein fehnig; die Färbung der hinteren Partien ist dunkler, weil hier die schwarzbraune Grundfarbe der an diesen Stellen viel kürzeren Haare hervortritt. Die Haare des Wisent riechen stark nach Bisam, weshalb ihm auch der Beinamen »Bison«



Fig. 2.

zugelegt wird. Der Kopf ist verhältnißmäßig kurz, und von der Stirn zur Nase stark gebogen, die Schnauze plumpe, die Nussel breit, die Nasenlöcher schief gestellt, die Ohren kurz und gerundet, das Auge nicht sehr groß, aber trozig, feurig, seine Umrandung über die Gesichtsfäche ist erhöht. Die weit seitlich angelegten, verhältnißmäßig zierlichen Hörner umschließen eine ungemein breite Stirn. Sie sind rund und spizig, biegen sich zuerst nach außen, sodann nach oben und zugleich etwas nach vorn. Der Leib ruht auf kräftigen, ziemlich hohen Beinen, welche mit großen, länglichrunden Hufen, dagegen mit kleinen Aftershufen beschuht sind. Daß beide Wildrinder gleichzeitig, bis in das 17. Jahrhundert hinein-

*) Darunter wurden in jener Zeit ganz allgemein die Länder, welche nördlich von den Alpen, jetzt der Schweiz, Tyrol und dem östreichischen Hochgebirge bis zu den Karpathen, liegen, verstanden.

reichend, im nördlichen und östlichen Europa vorgekommen sind, bestätigen auch viele spätere Schriftsteller.

In einem alten Werke, welches einst Freiherr von Herberstein über Rußland und Polen geschrieben hat, werden noch die beiden Wildrinder aufgeführt. Ein dort beigegebener Holzschnitt sucht die Unterschiede im Körperbau zu veranschaulichen. Das eine Bild, welches ein unserem Hausrinde ähnliches Thier darstellt, enthält die Worte: „Ich bin der Urus, welchen die Polen Thur nennen, die Deutschen Auerochs, die Nichtkenner Bison.“

Die zweite Abbildung, welche den Wisent nicht erkennen läßt, enthält dagegen den Satz: „Ich bin der Bison, welchen die Polen Subr nennen, die Deutschen Wisent, die Nichtkenner Urochs.“

Die Jagd auf diese Wildrinder war eine in hohem Grade gefährliche, darum aber auch so sowohl im grauen Alterthum wie später noch, eine hochgeschätzte. Des Urs gebleichte Schädel schmückten das Heim der alten Deutschen und aus seinen gewaltigen Hörnern tranken die Germanen den berausenden Meth. Das zottige Fell des erlegten Wisents sammt dem Gehörne diente den Kriegern zum Schmuck. Dasselbe mit den aufwärts gerichteten Hörnern über den blondlockigen Kopf gestülpt und hinten lang hernieberhängend, gab diesen Hünengestalten ein furchtbares Aussehen.

Und furchtbar muß auch der Kampf gewesen sein, den da oft der tollkühne Jäger mit höchst unvollkommenen Waffen gegen den König der deutschen Wälder geführt hat. Julius Caesar berichtet, daß bei den Deutschen derjenige sich hohen Ruhm erwarb, welcher einen Ur oder Wisent erlegte. Die Varden priesen in ihren Liedern solche Helden.

Während nun der Auerochse längst ausgestorben ist, hat sich der Wisent noch bis auf den heutigen Tag erhalten. In Süd-, West- und Mitteldeutschland ist er zwar auch bald verschwunden, dagegen fand er sich im 15. Jahrhundert im äußersten Norden Deutschlands, in Preußen und Pommern noch ziemlich häufig vor. Zu Beginn des 18. Jahrhunderts war er noch auf das sich zwischen Tilsit und Labiau befindliche wälderreiche Gebiet beschränkt. Eine Seuche hat diese Thiergattung aber auch dort stark gelichtet und das letzte Stück wurde durch zwei Wilderer mit Namen Wirbel und Siebert gefällt, welche diese That mit 10jähriger Festungshaft zu büßen hatten.

Jetzt wird das edle Wild nur noch in Westrußland, im südlichen Theile des alten Litauen,

im Wald von Bialowiesch, einem für sich abgeschlossenen, 120 000 ha großen, rings von Feldern, Wiesen und Weiden umschlossenen Forst, welcher Eigenthum der russischen Krone ist, in größerem Umfang gehegt. Im Inneren des Waldes liegt ein Dorf gleichen Namens, in dem aber keine Landbauern, sondern nur Forstleute und Jagdbauern wohnen. Im Kaukasus dagegen findet der Wisent noch immer natürliche Lebensbedingungen vor und vermag sich deshalb dort noch eine zeitlang freilebend zu erhalten.

Im Sommer und Herbst lebt der Wisent an feuchten Orten des Waldes, gewöhnlich in Dickungen versteckt; im Winter bevorzugt er höher gelegenes trockenes Gehölz. Sehr alte Stiere ziehen sich von den Herden zurück und führen ein Einsiedlerleben. Zur Zeit der Paarung kehren sie zur Herde zurück und dann setzt es unter den Stieren sehr heftige Kämpfe ab (vergl. Fig 2). Man sieht die Thiere in Rudeln von 20—30 Stück beisammen. Zwei verschiedene Herden vertragen sich meist nicht gut miteinander, und die kleinere weicht soviel als möglich der größeren aus.

Die Rinderzeit fällt gewöhnlich in den August, manchmal auch in den September. Sie währt 2—3 Wochen. Die Kühe kalben 9 Monate nach der Paarung. Vorher haben sie sich von der Herde abgesondert und im Dickicht des Waldes in einer einsamen Gegend einen geeigneten Platz aufgesucht.

Die Kühe vertheidigen ihr Kalb, daß sich bei herannahender Gefahr platt auf den Boden legt und ängstlich nach dem Feinde hinschaut, mit außerordentlichem Muth. Wehe dem Menschen oder Gethier, welches jetzt der Wisent-Kuh zu nahe kommt. Die Kälber sind niedliche, anmuthige Thierchen, welche von der Mutter auf das zärtlichste behütet und beschützt werden. Doch kann man auch schon von ihnen sagen: „Was ein Dorn werden will, spitzt sich bei Zeiten.“ Sie wachsen sehr langsam und haben erst im 8. oder 9. Jahre ihre volle Größe erreicht. Das höchste Alter, welches ein Wisent erreichen kann, wird auf 50 Jahre geschätzt. Ein Stier wiegt 18—19 Ctr. und wird 7 Fuß hoch und 13 Fuß lang.

Auch in Deutschland besteht noch eine kleine Wisentkolonie. In den Thiergarten des Kgl. preuß. Oberjägermeisters Fürst Heinrich IX. von Pleß wurden im Jahr 1865 1 Stier und 3 Kühe eingesetzt, welche sich, später nach Meseritz überführt, allmählig auf 17 Stück vermehrt haben. Die Folgen der auf so kleinem Raum unver-